

Beteiligungsrichtlinie des Landkreises

Inhalt

Präambel	2
I. Geltungsbereich	2
II. Zuständigkeiten beim Landkreis Ravensburg	2
III. Steuerungsstufen	3
IV. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beteiligten	3
1. Beteiligungsunternehmen	3
1.1 Gesellschafterversammlung	3
1.2 Aufsichtsrat	3
1.2.1 Grundsätzliches	3
1.2.2 Aufgaben	4
1.2.3 Mitglieder des Aufsichtsrats	4
1.2.4 Geschäftsordnung	4
1.2.5 Vorsitzender	4
1.3 Geschäftsführung	5
1.3.1 Grundsätzliches	5
1.3.2 Information und Zusammenarbeit	5
1.3.3 Geschäftsordnung	5
1.3.4 Zielvereinbarung	5
1.3.5 Wirtschaftsplan	6
1.3.6 Berichtswesen	6
1.3.7 Jahresabschluss	7
1.3.8 Risikomanagement	7
1.3.9 Beteiligungsbericht	7
2. Zentrales Beteiligungsmanagement	7
2.1 Neue Beteiligungen	7
2.2 Zielvereinbarungen	7
2.3 Wirtschaftsplan	8
2.4 Berichtswesen	8
2.5 Jahresabschluss	8
2.6 Weisungsbeschlüsse der Kreisgremien	8
2.7 Mandatsbetreuung	9
2.8 Beteiligungsbericht	9
2.9 Haushalts- und Finanzplanung	9
2.10 Kommunalrechtliche Genehmigungen	9
2.11 Beteiligungsakten	9
3. Dezentrales Beteiligungsmanagement	10
4. Betätigungsprüfung	10

Präambel

Der Landkreis Ravensburg hat Teile seiner Aufgaben auf Eigenbetriebe und auf Unternehmen in privater Rechtsform übertragen. Die Aufgaben- und Finanzverantwortung und damit die Verpflichtung, die Unternehmen zu steuern und zu kontrollieren, verbleiben weiterhin beim Landkreis. Er muss dafür sorgen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt, die Unternehmen wirtschaftlich geführt und wesentliche Grundsatzentscheidungen vom demokratisch legitimierten Kreistag getroffen werden.

Diese Beteiligungsrichtlinie soll dazu dienen, Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen, den Informationsfluss und die Transparenz zu fördern sowie einen angemessenen kommunalpolitischen Einfluss des Landkreises auf grundlegende Entscheidungen der Aufgabenerledigung in den Unternehmen sicherzustellen.

I. Geltungsbereich

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landkreises Ravensburg. Unter einer Beteiligung ist jede finanzielle, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung des Landkreises zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu einem Unternehmen begründet. Dazu gehören:

- Unternehmen in privater Rechtsform (GmbH, GmbH & Co. KG)
- Eigenbetriebe
- Zweckverbände
- Stiftungen

Bei Unternehmen, an denen der Landkreis Ravensburg nicht Mehrheitsgesellschafter ist sowie bei den Stiftungen und Zweckverbänden ist die Anwendung der Richtlinie anzustreben.

II. Zuständigkeiten beim Landkreis Ravensburg

1. Der Landrat vertritt den Landkreis in der Gesellschafterversammlung. Er kann eine bevollmächtigte Person aus der Verwaltung einmalig oder dauerhaft mit seiner Vertretung beauftragen. Die bevollmächtigte Person erhält eine schriftliche Vollmacht.
2. Der Landrat oder die bevollmächtigte Person hat vor seiner Stimmabgabe in wichtigen Angelegenheiten (z.B. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan) die Weisung des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses einzuholen.

(Empfehlung: Ergänzung der Hauptsatzung

Unternehmen mit Steuerungsstufe 3:

Kreistag

Unternehmen mit Steuerungsstufe 2 und 1:

*zuständiger Ausschuss –
ggf. Einzelzuordnung der Bet.unternehmen)*

3. Die Aufgaben der laufenden Verwaltung mit Schwerpunkt Finanzen und Controlling nimmt das zentrale Beteiligungsmanagement wahr, das dem Sachgebiet 201 bei der Finanzverwaltung im Dezernat 2 zugeordnet ist.
4. Das fachlich für das Geschäftsfeld des Unternehmens zuständige Amt ist für die inhaltliche und fachliche Steuerung der operativen Unternehmensaufgaben zuständig.

III. Steuerungsstufen

Die Anwendung der in der Beteiligungsrichtlinie enthaltenen Festlegungen erfolgt im Rahmen von drei Steuerungsstufen. Damit wird der jeweiligen finanziellen, strategischen und politischen Bedeutung des Unternehmens Rechnung getragen. Die Abstufung der Anforderungen soll zur Effizienz und zu einem sinnvollen Aufwand-Nutzen-Verhältnis beim Unternehmen und in der Landkreisverwaltung beitragen.

Auf Basis dieser Zuordnung zu Steuerungsstufen ergeben sich Unterschiede in den Anforderungen, z.B. bezüglich des Berichtswesens, des Controllings, den Weisungsbeschlüssen und der strategischen Zielvereinbarungen.

Über die jeweilige Einstufung der Beteiligungsunternehmen entscheidet der Kreistag jährlich im Rahmen der Vorstellung des Beteiligungsberichts. Die Übersicht zu den Steuerungsstufen ist Anlage dieser Richtlinie.

IV. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beteiligten

1. Beteiligungsunternehmen

1.1 Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Im Gesellschaftsvertrag der Unternehmen ist festgelegt, welche Entscheidungen ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Vorgaben des § 103a Gemeindeordnung (GemO) sind dabei bindend.

1.1.2 Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung.

1.1.2 Die Gesellschafterversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden oder in ihrem/seinem Auftrag mindestens einmal jährlich einzuberufen. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gesellschafterbeschlüsse außerhalb der Versammlung sind zu protokollieren.

Besteht die Gesellschafterversammlung nur aus einer Person, die gleichzeitig Vorsitzende des Aufsichtsrats ist, sind zur Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme der Kreiskämmerer und eine Vertretung des zentralen Beteiligungsmanagements hinzuziehen.

1.1.3 Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen den Landkreis und seine Beteiligungen betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

1.2 Aufsichtsrat

1.2.1 Grundsätzliches

Die Unternehmen, an denen der Landkreis Ravensburg mehrheitlich beteiligt ist, verfügen grundsätzlich über einen Aufsichtsrat.

Bei unmittelbaren Beteiligungen kann auf die Einrichtung eines Aufsichtsrats verzichtet werden, wenn das Unternehmen keine operativen Aufgaben wahrnimmt oder stattdessen ein Beirat oder ein ähnliches Organ eingerichtet ist.

Bei mittelbaren Beteiligungen kann von der Einrichtung eines Aufsichtsrats abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft auf die mittelbare Beteiligung denselben Einfluss hat wie auf die Muttergesellschaft.

1.2.2 Aufgaben

Der Aufsichtsrat ist für die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung verantwortlich. Gegenstand der Überwachung ist insbesondere:

- die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung
- die Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf satzungsmäßige Aufgaben
- die Übereinstimmung der Planung mit den strategischen Zielvorgaben des Gesellschafters.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 52 GmbH-Gesetz i. V. m. § 171 Abs. 2 S. 1 Aktiengesetz).

Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind dem Aufsichtsrat vorbehalten.

1.2.3 Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsräten haben bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen des Landkreises Ravensburg zu beachten.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit dem Beteiligungsunternehmen abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenskonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

1.2.4 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, und überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Wertgrenzen für die seinem Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Gesellschaftsangelegenheiten.

1.2.5 Vorsitzender

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist in der Regel der Landrat. Der Aufsichtsrat kann auch selbst einen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzung. Er wird von der Geschäftsführung über alle wichtigen Ereignisse informiert. Der Landrat ist aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag über wichtige Angelegenheiten des Landkreises gemäß § 394 Aktiengesetz von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gemeindeangelegenheiten entbunden.

1.3 Geschäftsführung

1.3.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Sie ist weisungsabhängig und hat die Vorgaben der Gesellschafter zu beachten und ihre Beschlüsse umzusetzen, sowie die Gesetze, die Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in dieser Richtlinie einzuhalten.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Interessen des Landkreises Ravensburg zu beachten.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vor und nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Gesellschaft gemäß § 106b GemO die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1-4 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) anwendet, wenn sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist. Die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) wird empfohlen.

Derivate Finanzprodukte sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung eingesetzt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass nur zinsbezogene Derivate eingesetzt werden, die sich auf konkrete Kreditgeschäfte beziehen.

1.3.2 Information und Zusammenarbeit

Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat eine Auskunftspflicht und Informationspflicht. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG).

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb der Gesellschaftsorgane voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Der zentralen Beteiligungsverwaltung sind alle Dokumente, die an die Gesellschafter und an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, zu übersenden. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtssitzungen und Gesellschafterversammlungen sowie unterjährige Berichte, die speziell für den Aufsichtsrat zusammengestellt werden.

1.3.3 Geschäftsordnung

Es ist eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenabgrenzung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat und legt hierzu Wertgrenzen fest. Wenn das Unternehmen mehr als einen Geschäftsführer hat, regelt sie auch die Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern. Sie ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

1.3.4 Zielvereinbarung

Unternehmen der Steuerungsstufen 2 und 3:

Die Geschäftsführung definiert klare, ambitionierte, realistische, terminierte operative und betriebswirtschaftliche Ziele sowie zur Messung der Zielerreichung geeignete Kennzahlen und stimmt sie mit den Gesellschaftern ab. Die Zielvereinbarung orientiert sich an den Leitzielen der Kreisstrategie des Landkreises sowie an den strategischen Unternehmenszielen des

Unternehmens und wird von der Gesellschafterversammlung und/oder dem Aufsichtsrat beschlossen.

Die Zielerreichung wird jährlich bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres überprüft. Die schriftliche Dokumentation der Zielerreichung wird spätestens mit dem Jahresabschluss beraten.

Auf Basis dieser Ergebnisse erfolgt eine jährliche Evaluierung der Zielvereinbarung im zweiten Quartal des Jahres. Die aktualisierte Zielvereinbarung stellt die Grundlage für die Wirtschaftsplanung des Folgejahres dar und wird mit dem Wirtschaftsplan beraten und beschlossen.

Unternehmen der Steuerungsstufe 1:

Zielvereinbarungen wie oben beschrieben werden angestrebt.

1.3.5 Wirtschaftsplan

Die Beteiligungsunternehmen erstellen jährlich einen Wirtschaftsplan unter sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Dieser beinhaltet einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung auf Basis eines Investitionsprogramms. In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen darzustellen. Der Erfolgsplan ist, soweit betrieblich geboten, in eine Spartenrechnung aufzuteilen. Er stellt die Ergebnisse des Vorjahres, die Planzahlen und die aktuelle Hochrechnung des lfd. Jahres sowie die Planzahlen des Planjahres dar.

Der Wirtschaftsplan einschließlich der Zielvereinbarung ist der zentralen Beteiligungsverwaltung des Landkreises mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat und spätestens zum 30.09. des Jahres in elektronischer Form zu übersenden.

1.3.6 Berichtswesen

Steuerungsstufe 3:

Die Geschäftsführung legt dem zentralen Beteiligungsmanagement spätestens vier Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraums Quartals- (Monats-?) berichte vor. Der Quartalsbericht ist wie folgt gegliedert:

- Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahres
- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr
- kumuliertes Ist der bisherigen Quartale des Wirtschaftsjahres
- Prognose / Hochrechnung für das gesamte Wirtschaftsjahr
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

Weiterer Bestandteil des Quartalsberichts ist die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft.

Steuerungsstufe 2:

Die Berichterstattung erfolgt halbjährlich zum 30.06. des Jahres, bei abweichendem Geschäftsjahr zum Halbjahr des abweichenden Geschäftsjahres entsprechend den Vorgaben für Steuerungsstufe 3.

Steuerungsstufe 1:

Die unterjährige Berichterstattung entfällt.

1.3.7 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Feststellung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss eines Beteiligungsunternehmens soll in der Regel maximal fünf Jahre in Folge vom selben Prüfungsunternehmen bzw. Prüfungsteam/Prüfer geprüft werden.

Ist das Unternehmen von der Prüfungspflicht gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5b befreit, erfolgt die Prüfung durch die zugelassene Stelle (z.B. das Prüfungsamt der Landkreisverwaltung).

Der Jahresabschlussprüfungsbericht ist in gebundener Form der zentralen Beteiligungsverwaltung mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung in den Gesellschaftsorganen zu übersenden. Ferner erhält das Beteiligungsmanagement in elektronischer Form die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht für das jeweilige Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss ist neben dem Veröffentlichungspflichten nach dem HGB auch entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen. Über die öffentliche Bekanntmachung ist der zentralen Beteiligungsverwaltung eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

Stiftungen und Zweckverbände verfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

1.3.8 Risikomanagement

Die Geschäftsführung hat ein angemessenes Risikomanagement einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems zu installieren. Bei allen wichtigen Vorgängen sind mindestens zwei Personen (Vier-Augen-Prinzip) zu beteiligen.

1.3.9 Beteiligungsbericht

Die zentrale Beteiligungsverwaltung erstellt einmal jährlich einen Beteiligungsbericht. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

2. Zentrales Beteiligungsmanagement

2.1 Neue Beteiligungen

Bei geplanten Gesellschaftsgründungen bzw. vor dem Erwerb einer neuen Beteiligung ist das zentrale Beteiligungsmanagement rechtzeitig einzubinden und umfassend zu informieren. Sie erarbeitet bzw. prüft die Gesellschaftsverträge und stellt sicher, dass die kommunalrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung beachtet werden.

2.2 Zielvereinbarungen

Das zentrale Beteiligungsmanagement koordiniert den Abschluss der Zielvereinbarungen entsprechend Ziffer 1.3.4. unter Einbeziehung des dezentralen Beteiligungsmanagements im fachlich zuständigen Amt und bereitet die zu fassenden Beschlüsse der Kreisgremien vor.

Die beschlossenen Zielvereinbarungen der Mehrheitsbeteiligungen (> 50 %) werden im Anhang zum Haushaltsplan des Landkreises abgedruckt.

2.3 Wirtschaftsplan

Das zentrale Beteiligungsmanagement prüft die Wirtschaftspläne der Beteiligungsunternehmen und gibt für die Abstimmung im zuständigen Gesellschaftsorgan eine Beschlussempfehlung ab, die Grundlage für die Abstimmung des Landrats, der bevollmächtigten Personen und der Aufsichtsratsmitglieder aus den Reihen der Landkreisverwaltung darstellt.

Eigenbetriebe sind von dieser Regelung ausgenommen, da die Wirtschaftspläne gleichzeitig mit dem Haushaltsplan des Landkreises beschlossen werden.

Für die Abstimmung zu den Wirtschaftsplänen der Stiftungen und Zweckverbände sollen die Vertreter des Landkreises eine Beschlussempfehlung des zentralen Beteiligungsmanagements einholen und auf dieser Grundlage abstimmen.

Die Wirtschaftspläne der Mehrheitsbeteiligungen werden im Anhang zum Haushaltsplan des Landkreises abgedruckt.

2.4 Berichtswesen

Die Berichte der Geschäftsführungen gemäß Ziffer 1.3.5 werden von der zentralen Beteiligungsverwaltung geprüft und beurteilt. Die Vertreter der Landkreisverwaltung in den Gesellschaftsorganen sowie die fachlich zuständigen Mitarbeiter gemäß Ziffer 3 erhalten eine Stellungnahme zur Kenntnis. Sofern Handlungsbedarf besteht, koordiniert die zentrale Beteiligungsverwaltung das weitere Vorgehen in Abstimmung mit allen Beteiligten.

2.5 Jahresabschluss

Die zentrale Beteiligungsverwaltung prüft die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen und gibt für die Abstimmung im zuständigen Gesellschaftsorgan eine Beschlussempfehlung für die Abstimmung des Landrats, der bevollmächtigten Personen und der Aufsichtsratsmitglieder aus den Reihen der Landkreisverwaltung ab.

Für die Abstimmung zur Feststellung der Jahresabschlüsse in den Gesellschafterversammlungen benötigt der Vertreter des Landkreises folgende Legimitation:

<i>Unternehmen der Steuerungsstufe 3</i>	Weisungsbeschluss des Kreistags
<i>Unternehmen der Steuerungsstufe 2</i>	zuständiger Ausschuss des Kreistags
<i>Unternehmen der Steuerungsstufe 1</i>	Beschlussempfehlung des Beteiligungsmanagements

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe werden in den jeweiligen Betriebsausschüssen vorberaten und in der Regel gemeinsam mit dem Jahresabschluss des Landkreises festgestellt.

Für die Abstimmung zu den Jahresabschlüssen der Stiftungen und Zweckverbände sollen die Vertreter des Landkreises eine Beschlussempfehlung des zentralen Beteiligungsmanagements einholen und auf dieser Grundlage abstimmen.

2.6 Weisungsbeschlüsse der Kreisgremien

Beschlüsse der Kreisgremien, die vom Landkreis Ravensburg als Gesellschafter zu fassen sind, werden in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen in folgender Zuständigkeit vorbereitet:

Operative Aufgaben:	Dezentrales Beteiligungsmanagement im zuständigen Amt
Finanzen	Zentrales Beteiligungsmanagement

Die Beratung erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung.

2.7 Mandatsbetreuung

Das zentrale Beteiligungsmanagement berät und unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder des Landkreises und die Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Bei Bedarf wertet sie die für die Sitzung zu finanzwirtschaftlichen Themen übermittelten Unterlagen aus und kommentiert die Sachverhalte in einer schriftlichen Stellungnahme.

2.8 Beteiligungsbericht

Das zentrale Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen Beteiligungsbericht. Erforderliche Unterlagen stellen die Geschäftsführungen und das dezentrale Beteiligungsmanagement in den Ämtern auf Anforderung zur Verfügung. Der Beteiligungsbericht wird im Verwaltungsausschuss vorberaten und abschließend dem Kreistag zur Kenntnis gegeben. Er wird öffentlich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt.

2.9 Haushalts- und Finanzplanung

Das zentrale Beteiligungsmanagement ist verantwortlich für die Finanzbeziehungen, die sich aus der Rolle des Kreises als Gesellschafter ergeben. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel im Haushaltsplan des Landkreises
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch Zahlung von Zuschüssen, Verlustausgleichszahlungen, Kapitalzuführungen, Stifterbeiträgen, Umlagen und sonstiger Finanzströme.
- Unterjähriges Controlling
- Begründung von Abweichungen sowie die Bildung von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Haushaltsresten im Zuge des Jahresabschlusses.

2.10 Kommunalrechtliche Genehmigungen

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement veranlasst. Die Beteiligungsunternehmen stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

2.11 Beteiligungsakten

Das zentrale Beteiligungsmanagement sammelt alle für die Steuerung der Unternehmen relevanten Dokumente. Hierzu zählen insbesondere:

- Gesellschaftsverträge
- Geschäftsführerverträge
- Wichtige Verträge wie z.B. Pachtverträge, Konzessionsverträge
- Handelsregisterauszüge
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle der Aufsichtsrats- und/oder Beiratssitzungen
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle der Gesellschafterversammlungen
- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlussprüfungsberichte

- Bekanntmachungen gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung (z.B. Veröffentlichung der Jahresbeschlüsse)
- Verträge zu Beteiligungen der Unternehmen

Die Beteiligungsunternehmen stellen dem zentralen Beteiligungsmanagement diese Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung.

Das zentrale Beteiligungsmanagement kann die Unterlagen auch elektronisch speichern. und stellt einen vertrauensvollen Umgang mit den Unterlagen und sicher und trägt dafür Sorge, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den vertraulichen Dokumenten erhalten.

3. Dezentrales Beteiligungsmanagement

Für die Steuerung der mit der Erfüllung des Unternehmenszwecks zusammenhängenden, operativen Aufgabenerfüllung der Beteiligungsunternehmen ist das fachlich zuständige Amt innerhalb der Landkreisverwaltung verantwortlich. Eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem für die finanzwirtschaftlichen Themen zuständigen zentralen Beteiligungsmanagements ist im Sinne einer einheitlichen und einvernehmlichen Vorgehensweise erforderlich.

4. Betätigungsprüfung

Die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO ist auf das Prüfungsamt der Landkreisverwaltung übertragen.

Die Betätigungsprüfung umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beteiligungsunternehmen
- Prüfung der ausreichenden und sachgerechten Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen
- Prüfung der Aufgabenwahrnehmung des zentralen und dezentralen Beteiligungsmanagements
- Prüfung der Aufgabenwahrnehmung der Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen

Anlage

Übersicht zu den Steuerungsstufen der Beteiligungsunternehmen

Impressum

Verantwortlich: Sybille Schuh, Dezernat 2 - Finanzverwaltung
Art des Dokuments: Richtlinie
Schlagworte: Beteiligungen - Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten
Aktenzeichen: 049.8
Bekanntgabe: Mai 2015

Im Gesamtkonzept „Personalmanagement im Landratsamt Ravensburg“ wurde versucht, weitgehend geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden. Wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht möglich war, gelten die Regelungen für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.